

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der GMG GmbH

- nur für Geschäftskunden -

Gültig ab dem 01.11.2018

### § 1 Geltungsbereich / Andere Regelungen

(1) **Parteien und Gegenstand.** Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Verkäufe und Lieferungen von Waren („**Liefergegenstand**“) der GMG Gesellschaft für modulare Greifersysteme mbH, Coesterweg 45c, 59494 Soest, Deutschland („**GMG**“ oder „**wir**“) an Sie als Kunde. Diese Bedingungen gelten ebenso für alle unsere künftigen Angebote, Verkäufe und Lieferungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

(2) **Keine abweichenden Regelungen.** Abweichende oder über diese Regelungen hinausgehende Bestimmungen gelten nur, soweit wir diesen im Einzelfall ausdrücklich zustimmen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, selbst wenn GMG einen Auftrag des Kunden annimmt, in dem der Kunde auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist und/oder dem allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden beigelegt sind und GMG diesen nicht widerspricht.

(3) **Teilunwirksamkeit.** Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.

(4) **Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr.** § 312i Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 sowie § 312i Abs. 1 Satz 2 BGB, die bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr bestimmte Verpflichtungen des Unternehmers vorsehen, werden abbedungen.

(5) **Verkauf nur an Geschäftskunden.** Wir verkaufen ausschließlich an Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln sowie an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

### § 2 Vertragsabschluss / Beschaffungsrisiko / Bindungsfrist

(1) **Zustandekommen des Vertrages.** Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde eine Bestellung aufgibt und wir diese Bestellung des Kunden annehmen. Die Annahme durch uns kann ausdrücklich (z.B. in Form einer Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung des Liefergegenstands erfolgen.

(2) **Kein Beschaffungsrisiko.** Mit dem Abschluss des Vertrages übernehmen wir kein Beschaffungsrisiko.

(3) **Bindungsfrist.** Der Kunde ist – wenn in seiner Bestellung nicht etwas anderes ausgeführt ist – zwei Wochen an seine Bestellung gebunden.

### § 3 Beschreibung des Liefergegenstands

Die in allgemeinen Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Zeichnungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Gewichte, Maße, Preise und Leistungen verstehen sich als

beispielhafte Darstellungen. Diese Angaben sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Ansonsten richten sich die vertraglich geschuldeten Eigenschaften unserer Produkte ausschließlich nach unserer Produktspezifikation. Einseitig vom Käufer geäußerte Vorstellungen sind nur verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich bestätigen.

#### **§ 4 Lieferung**

- (1) **Lieferort.** Die Lieferung des Liefergegenstands erfolgt EXW unser Geschäftssitz in Soest (Incoterms 2010).
- (2) **Gefahrenübergang bei Versand.** Wird der Liefergegenstand auf Wunsch des Kunden diesem zugeschickt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands mit der Übergabe des Liefergegenstands an den Spediteur, Frachtführer oder Versandbeauftragten auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn die Versendung nicht vom Erfüllungsort erfolgt und/oder wenn wir die Frachtkosten tragen.
- (3) **Gefahrenübergang bei verzögertem Versand.** Ist der Liefergegenstand versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft an den Kunden auf den Kunden über.
- (4) **Teillieferungen.** Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Kunden nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Teillieferungen können von GMG einzeln in Rechnung gestellt werden.
- (5) **Lieferzeit.** Als Lieferzeit gilt der in unserer Auftragsbestätigung festgelegte Termin.

#### **§ 5 Mitwirkung des Kunden**

- (1) **Verlängerung der Lieferzeit.** Die vereinbarte Lieferzeit setzt die Mitwirkung des Kunden bei der Abklärung aller technischen Fragen voraus. Stellt der Kunde die von ihm zu beschaffenden Informationen oder Unterlagen nicht rechtzeitig zur Verfügung oder kommt er seinen vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Vorkasse, Freigabe der Genehmigungszeichnung etc.) nicht rechtzeitig nach, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen (mindestens um den Zeitraum der vom Kunden zu vertretenden Verzögerung).
- (2) **Schadenersatz.** Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich aufkommender Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

#### **§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) **Preise.** Die Preise gelten für eine Lieferung EXW unser Geschäftssitz in Soest (Incoterms 2010). Wenn wir auf Wunsch des Kunden die Organisation zusätzlicher Leistungen für den Kunden übernehmen (z.B. Verpackung, Transport, Versicherung, Verzollung, Produktzertifizierung für das Vertriebsgebiet etc.), werden die hierdurch verursachten Kosten dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (2) **Nettopreise.** Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) **Zahlungsfrist.** Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Zahlungen durch Überweisung 30 Tage nach Lieferung und Rechnungsstellung ohne Abzug zu begleichen.

(4) **Muster.** Muster werden nur gegen Berechnung geliefert.

(5) **Preisanpassung.** Ändert sich zwischen dem Vertragsschluss und dem Lieferdatum der von Eurostat (vgl. <https://ec.europa.eu/eurostat/>) veröffentlichte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) – Gesamtindex für Deutschland um mindestens 5%, so kann jede Partei von der anderen Partei verlangen, dass die vereinbarten Preise für die betroffene Lieferung nach billigem Ermessen angemessen an die Preisentwicklung angepasst werden.

## **§ 7 Zahlungsstörungen / Aufrechnung und Zurückbehaltung**

(1) Bei Zahlungsverzug sowie begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – befugt, für noch nicht durchgeführte Lieferungen von Liefergegenständen Vorauszahlung zu verlangen, eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist. Der sich im Verzug befindende Kunde ist verpflichtet, uns alle angemessenen Mahn-, Inkasso- und Auskunftskosten zu ersetzen.

(2) Der Kunde kann mit anderen Ansprüchen als mit seinen vertraglichen Gegenforderungen aus dem jeweils betroffenen Rechtsgeschäft nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn der Anspruch des Kunden von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## **§ 8 Lieferstörungen / Fixgeschäft / Verzugsfolgen**

(1) **Höhere Gewalt.** Betriebsstörungen, soweit sie nicht vorhersehbar waren, sowie Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen und andere Fälle höherer Gewalt befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung. Wird hierdurch die Lieferung um mehr als einen Monat verzögert, so ist jede der Parteien unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

(3) **Fixgeschäft.** Wenn der Liefertermin nicht ausdrücklich und in Textform als „fix“ vereinbart worden ist, erfolgt eine Lieferung vertragsgemäß, wenn sie innerhalb einer Woche nach dem unverbindlichen Liefertermin beim Kunden eintrifft.

(4) **Verzugsfolgen.** Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Mit dieser Regelung ist keine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden verbunden. Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob er wegen einer Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht und/oder Schadensersatz verlangt.

## **§ 9 Mängelrügen / Ansprüche bei Mängeln**

(1) **Untersuchungs- und Rügepflicht.** Der Kunde hat unverzüglich zu prüfen, ob die gelieferten Liefergegenstände der vertraglich vereinbarten Menge und Beschaffenheit entsprechen. Erkennbare Mängel sind unverzüglich, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Entdeckung unter Angabe von Bestelldaten und Rechnungsnummer anzuzeigen. Der Kunde darf die Entgegennahme der Liefergegenstände wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern. Transportschäden müssen vom

Kunden unverzüglich gegenüber dem Transportführer gerügt und durch diesen dokumentiert werden.

(2) **Beschaffenheit.** GMG gewährleistet, dass die Liefergegenstände bei Gefahrübergang über die vereinbarte Beschaffenheit verfügen. Die Beschaffenheit der Ware ergibt sich aus dem Angebot und der im Angebot in Bezug genommenen Produktbeschreibung. Keine Mängel liegen vor

- a) bei natürlichem Verschleiß;
- b) bei Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung durch den Kunden oder Dritte entstanden sind;
- c) bei nichtbestimmungsgemäßer Anwendung;
- d) wenn gesetzliche oder von uns vorgegebene Einbau- und Behandlungsvorschriften durch den Kunden oder Dritte nicht befolgt werden, es sei denn, dass der Mangel nicht hierauf zurückzuführen ist;
- e) wenn der Liefergegenstand aufgrund der Vorgaben des Kunden, insbesondere nach von ihm überlassenen Zeichnungen, erstellt wurde und der Mangel des Liefergegenstandes auf diese Vorgaben/Zeichnungen zurückzuführen ist;
- f) bei Lösung einer vom Kunden vorgegebenen Konstruktionsaufgabe, die zum Zeitpunkt ihrer Verwirklichung dem damaligen Stand der Technik entsprach; oder
- g) bei Farbabweichungen am Liefergegenstand.

(3) **Nacherfüllung.** Dem Mangel eines Liefergegenstands können wir nach unserer Wahl abhelfen durch Neulieferung eines mangelfreien Liefergegenstands oder durch Beseitigung des Mangels. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Kunde, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht wurde.

(4) **Rücktritt und Minderung.** Wenn die Neulieferung oder Beseitigung des Mangels fehlschlägt, unmöglich ist, von uns verweigert wird, für den Kunden unzumutbar ist oder von uns nicht innerhalb der vom Kunden gesetzten, angemessenen Frist durchgeführt wird, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Der Kunde kann auch sofort vom Vertrag zurücktreten, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dies rechtfertigen.

(5) **Verjährung.** Mängelansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten nach Ablieferung der Liefergegenstände an den Kunden. Für arglistig verschwiegene Mängel, für Ansprüche aus einer Garantie sowie für Ansprüche wegen der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit gilt dies nicht.

(6) **Ausschluss des Verkäuferregress.** Die Regelungen zum Rückgriff des Verkäufers gemäß § 445a Abs. 1 BGB und gemäß § 445a Abs. 2 BGB (auch hinsichtlich der entsprechenden Anwendbarkeit gemäß § 445a Abs. 3 BGB) werden ausgeschlossen.

(7) **Beweislast.** Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels oder einer sonstigen Schlechtleistung durch uns trägt der Kunde.

(8) **Kostenerstattung.** Hat der Kunde uns wegen angeblicher Rechte bei Mängeln in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorliegt oder der geltend gemachte Mangel auf einem Umstand beruht, der keine Ansprüche gegen uns begründet, so hat der Kunde uns die durch die unberechtigte Inanspruchnahme entstehenden Kosten zu erstatten.

## **§ 10 Haftungsbeschränkung**

(1) **Ausschluss in bestimmten Fällen.** GMG haftet für Schäden, soweit diese

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig von GMG verursacht wurden, oder
- b) leicht fahrlässig von GMG verursacht wurden und auf wesentliche Pflichtverletzungen zurückzuführen sind, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, oder auf die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

Im Übrigen ist die Haftung von GMG unabhängig von deren Rechtsgrund (d.h. auch im Hinblick auf deliktische Anspruchsgrundlagen) ausgeschlossen, außer GMG haftet kraft Gesetzes zwingend, insbesondere wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person, Übernahme einer Garantie, arglistigen Verschweigens eines Mangels oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Garantien durch GMG erfolgen nur in Textform und sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

(2) **Begrenzung der Höhe nach.** Im Falle von Absatz (1) b) sowie bei grob fahrlässigem Verschulden durch einfache Erfüllungsgehilfen von GMG (d.h. nicht Organe oder leitende Angestellte) haftet GMG nur begrenzt auf den für einen Vertrag dieser Art typischerweise vorhersehbaren Schaden.

(3) **Weitere Begrenzung der Höhe nach.** In den Fällen von Absatz (2) ist die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Für die Fälle des Absatz (2) wird für beide Seiten widerleglich vermutet, dass der „typischerweise vorhersehbare Schaden“ für alle im Rahmen einer Bestellung anfallenden Schadensfälle höchstens der Nettovergütung von GMG entspricht, die vereinbarungsgemäß für die betroffene Bestellung vorgesehen ist.

(4) **Mitarbeiter und Beauftragte von GMG.** Die Haftungsbeschränkungen der Absätze (1) bis (3) gelten auch bei Ansprüchen gegen Mitarbeiter und Beauftragte von GMG.

## **§ 11 Eigentumsvorbehalt**

(1) **Eigentumsvorbehalt.** Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich in Textform erklärt haben.

(2) **Weitere Sicherheiten.** Alle Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren, einschließlich Wechsel und Schecks, tritt der Kunde zur Sicherung unserer Zahlungsansprüche aus Lieferungen schon jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Bei Veräußerung von Liefergegenständen, an denen wir Miteigentum haben, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der unserem Miteigentumsanteil entspricht.

(3) **Verfügungen des Kunden.** Solange der Kunde bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber uns ordnungsgemäß nachzukommen, darf er über die in unserem Eigentum bzw. Miteigentum stehenden Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und Forderungsabtretungen, auch im Wege des Forderungsverkaufs, darf der Kunde nur mit unserer vorherigen und in Textform erklärten Zustimmung vornehmen.

(4) **Ausländische Rechtsordnungen.** Falls der Eigentumsvorbehalt nach den im Land des Kunden geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur begrenzt zulässig ist, beschränken sich unsere vorbezeichneten Rechte auf den gesetzlich zulässigen Umfang.

(5) **Freigabe.** Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware die zu sichernde Forderung um mehr als 20 %, wird GMG nach seiner Wahl darüber hinausgehende Sicherheiten auf Anforderung freigeben.

## § 12 Vertraulichkeit

(1) **Vertrauliche Informationen.** Beide Parteien werden im Rahmen ihrer Vertragsbeziehung voraussichtlich vertrauliche Informationen offenlegen oder haben dies bereits getan. Vertraulich sind alle ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichneten Informationen sowie solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus deren Inhalt oder den Umständen ihrer Offenlegung ergibt. Zu den vertraulichen Informationen zählen insbesondere die wirtschaftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien sowie Produktbeschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen und Kalkulationen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Vertraulichkeit von Informationen, wird sich die Partei, die diese Informationen erhalten hat, unverzüglich an die andere Partei wenden und um Klärung bitten, jedenfalls aber bevor eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte erfolgt.

(2) **Ausnahmen.** Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, von denen die Partei die sie erhalten hat nachweisen kann, dass (a) sie ihr vor Offenlegung durch die andere Partei bekannt waren; (b) sie die Information ohne Rückgriff auf oder Verwendung von Informationen der anderen Partei selbständig entwickelt hat; (c) sie die Information von Dritten rechtmäßig erhalten hat, die nach ihrer Kenntnis gegenüber der anderen Partei nicht zur Geheimhaltung verpflichtet waren, (d) sie ihr oder der Öffentlichkeit ohne Verstoß gegen diese Bestimmungen oder gegen sonstige zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei bestehenden Vorschriften bekannt wurden; oder (e) sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen sind. In letztgenanntem Fall hat die Partei die die Informationen erhalten hat vor ihrer Offenlegung gegenüber Dritten die andere Partei unverzüglich zu informieren.

(3) **Verpflichtung zur Vertraulichkeit.** Soweit es nicht für die Vertragserfüllung erforderlich ist sind beide Parteien verpflichtet, die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei strikt vertraulich zu behandeln und diese mit mindestens der gleichen Sorgfalt zu schützen als sie zum Schutz der eigenen vertraulichen Informationen aufwenden.

(4) **Dauer der Vertraulichkeitspflichten.** Die gegenseitigen Vertraulichkeitspflichten nach diesem Abschnitt bestehen ohne zeitliche Begrenzung.

## § 13 Exportkontrolle

(1) **Leistungsvorbehalt.** Unsere Lieferungen und Leistungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen

Exportkontrollbestimmungen (etwa Embargos oder vergleichbare Sanktionen) entgegenstehen. Sofern es zu Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren kommt, setzen diese Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt bzw. ist die Lieferung oder Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen. Wir sind berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung zur Einhaltung nationaler und internationaler Vorschriften für uns erforderlich ist. Im Falle einer solchen Kündigung ist die Geltendmachung eines Schadens oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Kunden wegen der Kündigung ausgeschlossen.

(2) **Informationspflicht.** Der Kunde verpflichtet sich, uns alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für eine Ausfuhr oder Verbringung des Liefergegenstands in Länder außerhalb der Europäischen Union benötigt werden.

(3) **Verantwortung des Kunden.** Der Kunde hat im Falle der Weitergabe unserer Liefergegenstände an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen einzuhalten.

#### **§ 14 Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand**

(1) **Anwendbares Recht.** Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und uns findet das materielle deutsche Recht unter Ausschluss (i) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und (ii) eventueller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen Anwendung.

(2) **Erfüllungsort.** Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort für die Zahlung und für die Lieferung.

(3) **Gerichtsstand.** Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien aus oder anlässlich der Geschäftsbeziehung an den für Soest (Deutschland) örtlich zuständigen Gerichten. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist. Unberührt bleiben der gesetzliche Gerichtsstand für das Mahnverfahren sowie andere gesetzliche Gerichtsstände, von denen nicht durch Parteivereinbarung abgewichen werden kann. Wir sind außerdem berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.